

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/41 vom 22. Mai 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2007_41

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/41 du 22 mai 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/41 del 22 maggio 2008

Regeste

Art. 3c Abs. 1 lit. g aELG; hypothetische Erwerbseinkommen eines teilinvaliden Versicherten und seiner in der Arbeitsfähigkeit ebenfalls eingeschränkten Ehegattin (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Mai 2008, EL 2007/41).

Erwägungen

E. 1

1.1 Das auf den 1. Januar 2008 hin in Kraft getretene ELG vom 6. Oktober 2006 ist vorliegend, da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids vom 6. September 2007 entwickelt hat, nicht anwendbar.

1.2 Im Streit liegt der Einspracheentscheid, der eine Abweisung des EL-Anspruchs des Beschwerdeführers (ab 1. Juni 2004) beinhaltet. Daneben stellte die Beschwerdegegnerin eine Rückforderung der für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. August 2007 bezogenen ordentlichen Ergänzungsleistungen im Betrag von Fr. 5'048.--.

1.3 Die Beschwerdegegnerin stellte des Weiteren fest, dass diese Rückforderung mit der allfälligen (KV-)IPV-Forderung des Beschwerdeführers verrechnet werde, und erliess den Restbetrag der Rückforderung. Zur Verrechnung ist zu erwähnen, dass sie durch die zur Ausrichtung der Leistung verpflichtete Sozialversicherung zu verfügen ist (Franz Schlauri, Die zweigübergreifende Verrechnung und weitere Instrumente der Vollstreckungskoordination des Sozialversicherungsrechts, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri, Sozialversicherungsrechtstagung 2004, St. Gallen 2004, S. 158 f.). Zur Verfügung über die Verrechnung eines allfälligen IPV-Anspruchs ist somit die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen zuständig, welche nach Art. 3 des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11) die Bestimmungen über die Prämienverbilligung vollzieht. Auf die Festsetzung der Nachzahlung der allfälligen KV-IPV ist verzichtet worden. Weil eine IPV-Nachzahlungsverfügung fehlt, hat die im Einspracheentscheid enthaltene Verrechnungsverfügung keine Grundlage, so dass es bei einer fingierten KV-IPV-Nachzahlung und ihrer Verrechnung zugunsten der EL-Rückforderung bleibt. Dass der rechnerische Rückforderungssaldo erlassen wird, ist dagegen anfechtbar entschieden worden. Dieser Punkt ist ebenso wenig angefochten worden wie die fehlende IPV-Nachzahlungsverfügung und die entsprechende fingierte Verrechnung. Strittig ist nur der EL-Anspruch in den Berechnungsgrundlagen der hypothetischen Erwerbseinkommen der beiden Ehegatten.

E. 2

Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 3a Abs. 1 ELG). Als Einnahmen anzurechnen sind nach Art. 3c Abs. 1 ELG unter anderem Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien (lit. a) und Einkünfte, auf die verzichtet worden ist (lit. g). Eine Verzichtshandlung liegt unter anderem vor, wenn die versicherte Person aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S Y. vom 9. Juli 2002, P 18/02; BGE 121 V 205 E. 4a; AHI 2001 S. 133 E. 1b).

E. 3

3.1 Dem Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin ein hypothetisches Einkommen von Fr. 11'760.-- (ab 1. Mai 2005) bzw. von Fr. 12'093.-- (ab 1. Januar 2007) angerechnet. Basierend auf Art. 3a Abs. 7 lit. c ELG betreffend die Anrechnung von Einkommen aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit bei Teilinvaliden sieht nämlich Art. 14a ELV vor, dass Invaliden als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet wird, den sie im massgebenden Zeitraum tatsächlich verdient haben (Abs. 1), dass Invaliden unter 60 Jahren aber bei einem Invaliditätsgrad von 60 bis unter 70 % mindestens zwei Drittel des Höchstbetrags für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Art. 3b Abs. 1 lit. a ELG anzurechnen ist (Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV, vgl. lit. a). 3.2 Der Beschwerdeführer lässt geltend machen, ein hypothetisches Einkommen dürfe ihm nicht angerechnet werden, weil die Beschwerdegegnerin ihm nicht nachgewiesen habe, dass er sich um eine konkrete offene Stelle nicht beworben oder eine angebotene Stelle nicht angenommen hätte. Nach der Rechtsprechung kann indessen im Hinblick auf die berechtigten Interessen der Vereinfachung und der rascheren Behandlung von Einzelfällen grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es einer teilinvaliden versicherten Person vermutungsweise möglich und zumutbar ist, im Rahmen ihres von den Organen der Invalidenversicherung festgestellten verbliebenen Leistungsvermögens die in Art. 14a ELV festgelegten Grenzbeträge zu erzielen. Die gesetzliche Vermutung kann durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden, indem der Ansprecher auch Umstände geltend machen kann, welche bei der Bemessung der Invalidität ohne Bedeutung waren, ihm jedoch verunmöglichen, seine theoretische Restarbeitsfähigkeit wirtschaftlich zu nutzen. Bei der Prüfung der Frage, ob der teilinvaliden versicherten Person die Ausübung einer Tätigkeit in grundsätzlicher wie masslicher Hinsicht möglich und zumutbar ist, sind - entsprechend der Zielsetzung der Ergänzungsleistungen - sämtliche Umstände zu berücksichtigen, welche die Realisierung eines Einkommens verhindern oder erschweren, wie Alter, mangelnde Ausbildung oder Sprachkenntnisse, aber auch persönliche Umstände, die es dem Leistungsansprecher verunmöglichen, seine verbliebene Erwerbsfähigkeit in zumutbarer Weise auszunützen (BGE 117 V 156 E. 2c). 3.3 Beim Beschwerdeführer liegt gemäss der IV-Verfügung vom 5. Dezember 2006 ein Invaliditätsgrad von 60 % vor. Die IV-Stelle des Kantons St. Gallen ging nach übereinstimmenden Angaben der Parteien davon aus, dass er noch zu 40 % arbeitsfähig sei, der Beschwerdeführer gibt an, möglich seien gemäss dem MEDAS-Gutachten noch leichte, wechselbelastende Tätigkeiten. Wenn der Beschwerdeführer vorbringen lässt, gemäss dem Attest von Dr. B.____ vom 24. Oktober 2007 bestehe (seit 2005) eine Arbeitsunfähigkeit von 100 %, welche der Verwertbarkeit der im IV-Verfahren ermittelten theoretischen Restarbeitsfähigkeit entgegenstehe, so ist ihm entgegenzuhalten, dass sich die EL-Organen in Bezug auf die invaliditätsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich an die Invaliditätsbemessung durch die Invalidenversicherung zu halten haben. Sie selber haben lediglich, aber immerhin zu

prüfen, ob invaliditätsfremde Gründe bestehen, welche die Verwertung der verbleibenden Erwerbsfähigkeit verunmöglichen (Entscheid des Bundesgerichts i/S M. vom 9. Oktober 2007, P 35/06 E. 2.2). Inwiefern es solche invaliditätsfremden Faktoren geben könnte, welche dem Beschwerdeführer die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit auf dem konkreten Arbeitsmarkt verunmöglichten, wird nicht dargetan und ist auch nicht ersichtlich. Die Anrechnung, wie sie die Beschwerdegegnerin vorgenommen hat, ist nicht zu beanstanden.

E. 4

4.1 Unter dem Titel des Verzichtseinkommens nach Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG ist gemäss der Rechtsprechung auch ein hypothetisches Einkommen der in seine EL-Berechnung einbezogenen Ehefrau eines EL-Ansprechers anzurechnen, sofern diese auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder auf deren zumutbare Ausdehnung verzichtet, obwohl sie nach Art. 163 ZGB zum Ausüben einer Erwerbstätigkeit verpflichtet ist (BGE 117 V 287; vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S H.K. vom 13. August 2001). Art. 163 ZGB verpflichtet nämlich die Ehegatten, gemeinsam für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Droht ansonsten eine Ergänzungsleistungsbedürftigkeit, muss grundsätzlich der Ehefrau des eine IV-Invalidenrente beziehenden Beschwerdeführers eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden. Nach Eintritt der Teilinvalidität ihres Ehemannes (Eröffnung der Wartezeit nach der Aktenlage im April 2003, Rentenanspruch ab April 2004) musste demnach von der Ehefrau des Beschwerdeführers im Grundsatz (bei Vorliegen der entsprechenden Möglichkeiten, nachfolgend E. 4.2) ein Beitrag in Form eines Erwerbseinkommens erwartet werden. Hieran vermag die Wahl der Bemessungsmethode ihrer Invalidität (nämlich des Betätigungsvergleichs für im Haushalt tätige versicherte Personen) durch die IV-Stelle nichts zu ändern. Es fragt sich höchstens, ob nicht angesichts der Umstände auch dort vom Einkommensvergleich ausgegangen werden müsste, da der Status einer voll erwerbstätigen IV-Versicherten durch die vorangegangene Invalidität des Ehegatten begründet sein könnte.

4.2 Nach der höchstrichterlichen Praxis ist im Einzelfall zu prüfen, ob vom Ehegatten eines Leistungsansprechers die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verlangt werden kann und es ist gegebenenfalls der Lohn festzusetzen, den dieser bei gutem Willen erzielen könnte (ZAK 1992 S. 328 E. 3c). Dementsprechend ist auf das Alter, den Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage sowie gegebenenfalls auf die Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben abzustellen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S Y. vom 9. Juli 2002, P 18/02; vgl. AHI 2001 S. 133 E. 1b). Beim ganzen oder teilweisen Fehlen von Einkommen und Vermögen handelt es sich um anspruchsbegründende Tatsachen (vgl. BGE 121 V 204; Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S F. vom 17. November 2003, P 4/03, und i/S B. vom 3. März 2003, P 42/02). Bleiben sie beweislos, hat der Leistungsansprecher den Nachteil zu tragen (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S Y.O. vom 28. Juni 2006).

4.3 Die Beschwerdegegnerin hat der Ehefrau des Beschwerdeführers ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet. In erster Linie bringt der Beschwerdeführer dagegen vor, seine Frau sei gesundheitlich beeinträchtigt. Nach Angaben von Dr. B.____ vom 31. Oktober 2005 war die Ehefrau des Beschwerdeführers damals für eine leichte, vorwiegend im Sitzen zu verrichtende Arbeit objektiv voll arbeitsfähig. Auch im Haushalt bestehe keine wesentliche Einschränkung. Wenn der Arzt beschreibt, Arbeit ausser Hauses sei kaum möglich, so erwähnt er als Grund hierfür nicht nur die Beschwerden, sondern die mangelnde Integrierbarkeit, und er erwähnt, der Beschwerdeführer lehne ab, dass seine Frau ausserhäuslich erwerbstätig wäre. Die

Zumutbarkeit einer Heimarbeit beschränkte Dr. B.____ wegen des Haushalts (bzw. des Umstands, dass die dortige Mithilfe des Ehemannes ausbleibe) auf ein halbes Pensum. Am 24. Februar 2007 gab der Arzt dann an, eine Anstellung mit (erforderlicher) Leistungsstabilität sei der Ehefrau des Beschwerdeführers nicht möglich; nach einer halben bis einer Stunde benötige sie einen Unterbruch. Sie könne ihre Knie- und Hüftgelenke nicht belasten und HWS-Faszettenschmerzen würden eine gleichförmige Arbeit auch leichter Art verhindern. Am 7. September 2007 erklärte Dr. B.____, für Haushaltarbeit/leichte Arbeit sei die Ehefrau des Beschwerdeführers zu 50 % arbeitsfähig, für externe Arbeit hingegen nicht einsatzfähig. Diese Sachlage bestehe seit dem Jahr 2005. Im jüngsten Verlaufsbericht vom 15. Dezember 2007 legte Dr. B.____ schliesslich dar, der Gesundheitszustand sei stationär. Eine körperliche Arbeit ausser Hauses sei nicht möglich. Zuhause werde die leichte Haushaltarbeit mit grösserem Zeitaufwand und Arbeitspausen erledigt. Mehr als leichte Haushaltarbeit sei nicht möglich. Leichte Kontrollarbeit wäre eventuell möglich, es wären aber zu viele Arbeitsunterbrüche während des Tages notwendig, sodass höchstens eine Teilzeitarbeit zuhause zumutbar sei, allerdings kaum leistungsbezogen. 4.4 Die Schilderungen von Dr. B.____ vom 24. Februar 2007 könnten auf den ersten Blick im Vergleich zur Beurteilung vom 31. Oktober 2005 auf eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustands schliessen lassen, werden doch nun insbesondere die HWS-Beschwerden für vielfältig nötige Unterbrechungen bei der Arbeit verantwortlich gemacht, welche eine auswärtige Erwerbstätigkeit unzumutbar erscheinen lassen. Im Arztzeugnis vom 7. September 2007 bezieht Dr. B.____ seine Beurteilung der Situation allerdings zurück bis ins Jahr 2005, was gegen eine Veränderung (der Arbeitsfähigkeit) spricht. Auch am 15. Dezember 2007 berichtete Dr. B.____ von einem stationären Gesundheitszustand. Leichte Kontrollarbeit hält der Arzt dort grundsätzlich für möglich, allerdings wegen der nötigen Unterbrüche nicht auswärts. Aufgrund dieser (zwischen 100 % und null liegenden) Angaben lässt sich die Arbeitsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers für eine Erwerbstätigkeit - mit ihrer allfälligen Entwicklung in dem zeitlichen Rahmen, der vorliegend von Bedeutung ist (nämlich bis 6. September 2007) - nicht ausreichend zuverlässig beurteilen. Da die Kenntnis der zumutbaren Arbeitsfähigkeit Grundlage für die ergänzungsleistungsrechtliche Frage eines allfälligen Einkommensverzichts darstellt, sind ergänzende medizinische Abklärungen unumgänglich. Eine spezialärztliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in einer Erwerbstätigkeit erscheint angezeigt. Bei den Akten liegen zwar verschiedene spezialärztliche Berichte. So sind etwa die von Dr. B.____ am 24. Februar 2007 benannten Diagnosen gemäss dem Bericht des Departements Innere Medizin, Rheumatologie und Rehabilitation, am Kantonsspital St. Gallen vom 7. November 2006 dort erhoben worden. Abklärung hat etwa auch die vollständige Ruptur im Hinterhorn des medialen Meniskus links gefunden. Arbeitsfähigkeitsschätzungen fehlen allerdings. Ungeachtet des Umstands, dass sich die Kniebeschwerden bei Auswahl einer angepassten Tätigkeit auf die Arbeitsfähigkeit nicht wesentlich auswirken mögen, ist angesichts des ausserdem auch die Hals- und Lendenwirbelsäule sowie die Hüfte betreffenden Leidens ohnehin eine rheumatologische Abklärung am Platz, allenfalls wegen des depressiven Zustandsbilds und des geäusserten Verdachts auf eine somatoforme Schmerzstörung bidisziplinär auch eine psychiatrische. Inwiefern die Beschwerdegegnerin dabei mit der Invalidenversicherung zusammenwirken kann, ist bis anhin fraglich, beabsichtigt diese doch gemäss dem Vorbescheid vom 20. Februar 2008, auf die IV-Neuanmeldung vom 13./14. September 2007 der Ehefrau des Beschwerdeführers, welche sie gemäss dem Einspracheentscheid vom 27. November 2006

als Hausfrau betrachtet hatte, nicht einzutreten. Die Beschwerdegegnerin, an welche die Sache zurückzuweisen ist, wird je nach dem Ergebnis der Abklärungen in der neuen Entscheidung zu beachten haben, dass die in E. 1.3 festgestellten Verfahrensfehler sich nicht wiederholen.

E. 5

5.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 6. September 2007 teilweise zu schützen. Die Sache ist zur Vornahme ergänzender Abklärungen im Sinne der vorstehenden Erwägungen und zu entsprechender neuer Entscheidung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG, vgl. Rechtslage vor der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005, lit. a der betreffenden Übergangsbestimmungen). Hingegen hat der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Eine Rückweisung zur weiteren Abklärung der Streitsache und anschliessender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin stellt praxisgemäss aus prozessualer Sicht ein vollständiges Obsiegen dar, das einen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung entstehen lässt (für den IV-Bereich vgl. SVR 1995 IV Nr. 51 S. 143; ZAK 1987 S. 266 E. 5a). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. September 2007 aufgehoben. 2. Die Sache wird zur Vornahme ergänzender Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zu entsprechender neuer Entscheidung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.